

## Protokoll der 5. Sitzung am 04.07.2023

Beginn: 17:00

### TOP 1 - Frau Senatorin Günther-Wünsch beim Fachbeirat Inklusion

Herr Dobe begrüßt Senatorin Günther-Wünsch.

#### **Begrüßung und Statement Senatorin Günther-Wünsch:**

Die Senatorin betont die Bedeutung des Fachbeirats Inklusion und seiner vielen Handlungsempfehlungen.

Wichtige Themenbereiche der Senatorin für ihre Arbeit in Bezug auf Inklusion:

- Personalgewinnung und Personalausstattung
- Räumlichkeiten/Schulbau
- Qualifizierung des Personals im Hinblick auf inklusiven Unterricht

Sie wünscht sich, dass Berlin in punkto Inklusion eine Vorreiterrolle einnimmt und verweist auf die Special Olympics World Summer Games 2023 und ist bereit, weiterhin zu den Sitzungen des Fachbeirats Inklusion zu kommen.

Der Vorsitzende des Fachbeirats Inklusion, Herr Dobe, betont die Einzigartigkeit des Fachbeirats Inklusion und verweist auf die heterogene Zusammensetzung des Fachbeirats, die es ermöglicht, dass viele Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden. Er definiert den Fachbeirat als „critical friend“ und lobt die gute Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, insbesondere mit der Fachgruppe II A 2.

#### **Fragen an die Senatorin**

Drei Schwerpunkte bei der Inklusion

- **Ausbau personeller Ressourcen/Multiprofessionalität:**  
Schulen müssen dabei selbst Schwerpunkte setzen. Personalmangel ist der SenBJF bekannt. Umwandlung von Stellen ist gerade nur eine Notlösung (Therapeuten, Psychologen, etc.).
- **Ergänzungs- und Erweiterungsbauten**, nicht nur Barrierefreiheit, auch Therapieräume. Jede Schule braucht andere Schwerpunkte.
- **Optimierung von Verfahren** (Diagnose, Verlängerung etc.) als Ziel, damit Unterstützung schneller gelingen kann. Als Beispiele wurden Zentralisierung und Standardisierung angeführt.

#### **Nachfragen zum Thema Ausbau personeller Ressourcen/Multiprofessionalität:**

- Bezüglich einer Nachfrage auf das Projekt Schulgesundheitsfachkräfte in Lichtenberg wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Projekt handelt, das der Bezirk initiiert und finanziert hat.

- Schulen in freier Trägerschaft sollen hinsichtlich der Finanzierung bezüglich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt unterstützt werden. Dafür ist die Änderung des Schulgesetzes erforderlich. Eine Änderung erfordert Zeit.
- Es sind 100 Stellen für Pädagogische Unterrichtshilfen eingeplant. Diese Stellen können im gemeinsamen Unterricht ab Schuljahr 2023/2024 schrittweise eingesetzt werden. Pädagogische Unterrichtshilfen sind laut Schulgesetz Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler nach dem Rahmenlehrplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" eigenverantwortlich unterrichten. Ob die Tätigkeit von Pädagogischen Unterrichtshilfen auch auf Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderschwerpunkten z.B. mit Förderbedarf im Bereich emotional-soziale Entwicklung oder im Bereich Sinnesbehinderungen ausgeweitet werden kann, würde geprüft werden und erfordert eine Schulgesetzänderung.
- **Jugendsozialarbeit an Schulen:** Die Schulsozialarbeit wird ausgebaut. Auch freie Schulen haben Perspektive auf Jugendsozialarbeit.

#### Nachfragen zum Thema: **Schulbefreiungen und Schulzeitverkürzungen:**

- Den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung (LBfMmB) beschäftigt die Frage, wie sichergestellt wird, dass Ausschluss vom Schulunterricht und Verkürzung des Schulunterrichts von Schülerinnen und Schülern das letzte Mittel der Wahl ist und nicht Folge vermeidbarer struktureller Probleme ohne ein rechtsmittelfähiges Verfahren.
- Zudem sollten die Daten dieser Kinder erhoben werden. Der LBfMmB vermutet eine hohe Dunkelziffer. Die Senatsverwaltung für Bildung gibt an, keine Daten dazu zu haben. Die Senatorin deutete an, eine Anfrage an die Schulen machen zu wollen und dabei die Schulen 'zu Transparenz ermutigen' zu wollen. Sie warb außerdem für Verständnis für das Vorgehen der Schulleiter, das (obwohl sie es klar als Rechtsbruch beschrieb) ihrer Meinung nach ein Stück weit nachvollziehbar sei, da die Schulen vor gravierenden Herausforderungen (fehlende Räume, Personal, etc.) stünden. Daher sei manchmal kein optimales Angebot für alle Schülerinnen und Schüler möglich. Die entscheidende Frage sei, wie die unterstützt werden können. „Warum werden Schülerinnen und Schüler suspendiert? Was kann SenBJF machen, damit das nicht passiert?“
- Der LBfMmB bemerkt, dass Familien und insbesondere Mütter ihre Berufstätigkeit aufgeben, um die Kinder, die nicht bzw. nur teilweise beschult werden, zu Hause zu betreuen. Auf die Frage, ob für diese Entschädigungszahlungen vorgesehen seien, antwortet die Senatorin, dass dies derzeit nicht vorgesehen ist und Familien auf vorhandene Unterstützungsangebote zurückgreifen sollten.
- Der Fachbeirat Inklusion regt an, die Professionalisierung der Ausbildung (auch bei den Quer- und Seiteneinsteigenden) diesbezüglich zu verbessern und über multiprofessionelle Teams an den Schulen die Bedarfe vor Ort besser abdecken zu können. Der Fachbeirat plant, dazu in seiner vierten Sitzung im Jahr 2023 konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Herr Dobe dankt der Senatorin.

18:00 Uhr: **Pause**

**Formalia:**

**Begrüßung der Gäste:** Frau Rackow (Leitung des Referats II A), Frau Winter-Witschurke, Frau Hülscher, Frau Dr. Giesel (Koordinierungsstelle der SenBJF für Menschen mit Behinderungen).

Die **Tagesordnung** ist allen rechtzeitig zugegangen, es gab keine Änderungswünsche

Es **fehlen** entschuldigt:

- Frau Braunert-Rümenapf → Vertretung: Frau Henschel
- Frau Jeschke → Vertretung: Frau Pohle
- Frau Bozdag → Vertretung: Herr Berlo
- Frau Loos → Vertretung: Frau Schott
- Herr Jones → Vertretung: Frau Lindlahr
- Frau Petzold (ohne Vertretung)
- Herr Goldmann
- Frau Lingens

Frau Demmer-Dieckmann nimmt per Videokonferenz an der heutigen Sitzung teil.

Die Einwände zu den **Protokollen** der letzten und vorletzten Sitzung konnten geklärt werden, damit sind die Protokolle in den am 25.05.2023 von Herrn Dr. Nitschke versendeten Fassungen final.

**TOP 2: Von der ergänzenden Pflege und Hilfe zur schulischen Inklusionsassistenz**

Frau Rackow präsentiert eine PPT zum Thema (s. Anlage 1) zur Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin (RV-SchulPfleHi) zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem DaKS und der SenBJF.

Frau Rackow führt aus, dass die RV-SchulPfleHi um einen entscheidenden Baustein zur Qualitätsentwicklung erweitert wurde.

Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe sollen zukünftig auch pädagogische Assistenz erhalten, mit dem Ziel bestmöglicher Unterstützung im gemeinsamen Unterricht. Dafür sollen alle Schulhelferinnen und Schulhelfer schrittweise in einem Übergangszeitraum von vier Jahren zu schulischen Inklusionsassistentinnen und -assistenten weitergebildet werden. Für alle Personen, die im Rahmen der RV-SchulPfleHi tätig sind bzw. sein werden, ist mit der zum 01.08.2023 in Kraft tretenden Ergänzung der Rahmenvereinbarung in § 14 die verpflichtende Teilnahme an einer Weiterbildung zum Inklusionsassistenten bzw. zur Inklusionsassistentin geregelt. Damit geht auch eine höhere Vergütung der Tätigkeit einher.

Die Leistungserbringenden sind verpflichtet jährlich mindestens einem Viertel der Schulhelferinnen und Schulhelfern die Weiterbildung zur schulischen Inklusionsassistentin und zum schulischen Inklusionsassistenten im Umfang von mindestens 42 Zeitstunden zu ermöglichen und für Teilnahme zu sorgen. Die Weiterbildung kann nach Genehmigung des trägerbezogenen Weiterbildungscurriculums durch die SenBJF auch durch leistungserbringende Träger erfolgen. Ein Angebot zu Weiterbildung hält auch die SenBJF vor. Das Budget für Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe liegt derzeit bei rund 37 Mio Euro.

Beantwortung von Fragen:

- Herr Körner (Landesschulbeirat) möchte wissen, ab wann die höheren Gehälter gezahlt werden, erst nach Abschluss der Weiterbildung oder schon vorher? Antwort Frau Rackow: Arbeitsvertragliche Vereinbarungen obliegen dem Arbeitgeber, hier den Trägern, das gibt die RV nicht vor. Der Kostensatz beinhaltet für die nächsten vier Jahre der Übergangsvereinbarung zu jeweils ein Viertel den höheren Satz.
- Frau Morgenthal (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen/LfMmB) bemerkt kritisch an, dass 42 Std sehr wenig sind und auf spezifische Inhalte kaum eingegangen werden kann. Frau Winter-Witschurke erläutert, dass laut Rahmenvereinbarung für die Qualifizierung zu spezifischen Inhalten weiterhin die Träger verantwortlich sind. Die Weiterbildungsmaßnahme bildet zunächst eine Grundlage für Themen der pädagogischen Unterstützung und der ergänzenden Pflege und Hilfe. Der LfMmB wünscht sich eine weitere Vorstellung der Fortbildungsinhalte, wenn diese festgeschrieben sind.
- Frau Bauer (Verband Berliner Grundschulleitungen) weist auf die Problematik hin, dass bei Eltern das Verfahren der Paragrafenzuordnung zu lange dauert und deshalb Schulhelferinnen und Schulhelfer nicht in der Schule ankommen können. Antwort: Diese Frage kann bei Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschrift 07/2011 geprüft werden. Darüber hinaus befürchtet Frau Bauer, dass Erzieherinnen und Erzieher abwandern, weil die Arbeit als Inklusionsassistenz attraktiver ist. Frau Rackow weist darauf hin, dass die tarifliche Eingruppierung im TVL geregelt ist und das Land Berlin hier keinen Gestaltungsspielraum hat.
- Herr Runkel (Verband Sonderpädagogik e.V.) fragt nach, ob es Ideen gibt, dass es etwas wie eine „verlässliche Grundausrüstung“ für ergänzende Pflege und Hilfe geben wird. Frau Rackow erklärt, dass dies noch zu diskutieren sei.
- Herr Heldt (Landeselternausschuss) will wissen, ob die zusätzlichen Mittel für die teureren Leistungsstunden bereitstehen werden. Frau Rackow stellt fest, dass es keine Kürzung der Leistungsstunden geben soll.
- Frau Lindlahr (Landesausschuss des pädagogischen Personals): Wenn man über eine Grundausrüstung nachdenkt, überlegt man auch, ob man das mit eigenem Personal macht? Frau Rackow berichtet, dass sie der Meinung ist, dass dazu keine Veranlassung besteht, weil die Expertise bei den Trägern sehr hoch ist und andererseits die Träger auch als attraktive Arbeitgeber gesehen werden.

Frau Winter-Witschurke stellt den Weiterbildungsplan vor (vgl. Anlage 2). Frau Rackow ergänzt, dass vereinbart ist, dass auch die Träger auf Grundlage des Plans ein Curriculum für eine eigene Weiterbildung von der SenBJF genehmigen lassen können.

- Herr Körner (Landesschulbeirat): Wer führt das final durch? Wie viele Menschen sollen damit erreicht werden? Frau Rackow erklärt, dass die SenBJF die Leistung ausschreiben wird; nach Vergabe wird die SenBJF eine Weiterbildung vorhalten und jeder Träger, der es nicht selbst machen kann oder will, kann seine Mitarbeitenden dort anmelden.
- Frau Prof. Dr. Schüpbach (Freie Universität): Bezieht sich ergänzende Pflege und Hilfe auf den ganzen Schultag? Frau Rackow: Die Möglichkeit des Einsatzes in der außerunterrichtlichen Zeit der Ganztagschule gibt es.
- Herr Heldt (Landeselternausschuss): Es gibt den Baustein „Emotionale und soziale Entwicklung“ im Weiterbildungsplan, bedeutet das, dass hier zukünftig auch dafür Inklusionsassistenz bewilligt wird, das war ja bisher schwierig. Frau Hülscher erklärt, dass die emotionale und soziale Entwicklung auch bei Schülerinnen und Schülern mit Pflege und Hilfebedarf immer ein wichtiger Aspekt ist. Förderbedarf in diesem Bereich ist allerdings keine ausreichende Voraussetzung für Anspruch auf ergänzende Pflege und Hilfe.
- Herr Berlo (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen): Bewertet das Vorhaben grundsätzlich positiv, aber der zeitliche Umfang im Fachbeirat lässt eine adäquate Behandlung des Themas gar nicht zu. Er fragt im Weiteren, ob es das Weiterbildungsangebot auch als Onlinekurs geben soll? Frau Rackow antwortet, dass diese Option nicht vorgesehen ist und zu prüfen wäre.
- Herr Runkel (Verband Sonderpädagogik e.V.): 42 Stunden für die Weiterbildung erscheinen zunächst sehr wenig, wie sind da die Erfahrungen? Antwort Frau Rackow: Wir sprechen überwiegend von Menschen, die schon lange in diesem Bereich arbeiten. Insofern werden wir nach der Erprobung genau darauf schauen, ob sich der Umfang der Weiterbildung bewährt.

Der **Beschlussvorschlag für eine Empfehlung** zur schulischen Inklusionsassistenz wird mit wenigen Änderungen in der folgenden Fassung einstimmig angenommen:

„Der Fachbeirat Inklusion begrüßt die schrittweise Einführung einer schulischen Inklusionsassistenz als Weiterentwicklung der derzeit existierenden Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe (Schulhelfer:innen). Diese Veränderung ist im Sinne einer gelingenden Inklusion gemäß den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention dringend erforderlich und überfällig. Sie zielt für die betroffenen Schüler:innen auf eine Verbesserung ihrer Situation in den Regelschulen und unterstützt gleichzeitig die Schulen in ihren Bemühungen um eine erfolgreiche Förderung der betroffenen Schüler:innen.

Der Fachbeirat Inklusion bittet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, ihn über die Veröffentlichung der Rahmenvereinbarung zu informieren. Außerdem erwartet er, dass er an der notwendigen Änderung von Rechtsvorschriften in diesem Zusammenhang beteiligt wird.“

Neben der Weiterentwicklung der ergänzenden Pflege und Hilfe ist auch die **Umsetzung der Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen** für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ im gemeinsamen Unterricht ein ganz wichtiger Meilenstein. Es stehen Stellen im Haushalt zur Verfügung und sollen zum Schuljahr 2023/2024 in der Zumessungsrichtlinie verankert werden. Es besteht ein hoher Bedarf Personen zu PUs zu qualifizieren. Auch hier wird aktive an der Erweiterung des Angebots gearbeitet.

Es wird gefragt, in welcher Art und Weise die Zumessung von Pädagogischen Unterrichtshilfen erfolgen soll. Derzeit ist geplant für **7 Schülerinnen/Schüler** mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ an einer Schule im gemeinsamen Unterricht (ausgenommen Inklusive Schwerpunktschulen und sonderpädagogische Kleinklassen) **eine Pädagogische Unterrichtshilfe** zur Verfügung zu stellen. Es wird geprüft, ob das auch für berufliche Schulen gilt. Dies gilt immer nur für die Einzelschule.

### **TOP 3: Ergebnisse des Monitorings zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**

Frau Winter-Witschurke stellt eine PPT zum Thema Monitoring GE vor (vgl. Anlage 3).

Es fand eine quantitative und qualitative Prüfung sowie eine informelle Auswertung von Daten statt:

- **Quantitativ:** Abgleich Schule-SIBUZ gab Abweichungen, künftig ist die SIBUZ-Datenbank Grundlage für die Zumessung von Personal.
- **Qualitativ:** Gutachten entsprachen im Wesentlichen den Standards. Aber: Hinweise zur Gutachtenerstellung waren erforderlich (z.B. nicht zulässige Empfehlungen für Schulwahl oder zur ergänzenden Pflege und Hilfe). Die Bedeutung des medizinischen Gutachtens wird hervorgehoben.

Das Monitoring wird stichprobenartig fortgesetzt. Der Leitfaden wird überarbeitet. Bei der Vergabe der Förderstufen gab es Mängel. In den Bezirken gibt es dazu große Unterschiede. Die Bedeutung der Befristung der Förderstufen wird derzeit geprüft.

Im Schuljahr 2022/23 findet ein Monitoring Körperliche-motorische Entwicklung statt.

### **TOP 4: Anträge zum TOP 2 der 4. Sitzung des Fachbeirats**

Entwurf der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2023/24, hier insbesondere: Anlage 2 (Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung)

Antrag von Herrn Rußbült und Herrn Dobe (wurde vorher versandt), wird einstimmig angenommen. (siehe Anlage 4)

### **TOP 5: Verschiedenes**

- Veränderung Präambel der Geschäftsordnung: Der zweite Satz erhält folgende Fassung: Eine wichtige Aufgabe, um dieses Ziel Schritt für Schritt zu erreichen, kommt dabei dem von der Leitung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (statt: von der Senatorin Busse) einberufenen Fachbeirat Inklusion zu. Hierfür bedarf es keiner Abstimmung, da es sich um die Präambel handelt und keine substantielle Änderung der Geschäftsordnung erfolgt.
- Änderung Grundschul-VO § 8. Es gab eine Entwurfsfassung, in der in § 7 (Gliederung und Grundsätze) der Grundschulverordnung stand: .... werden SuS *in der Regel* inklusiv beschult.... Frau Braunert-Rümenapf hat dies kritisch kommentiert, deshalb wurde der Entwurf wieder geändert (siehe Anlage 5);
- Termine für die nächsten Sitzungen (bereits per Email am 08.07.2023 an alle Mitglieder versendet):

Sitzungen Fachbeirat Inklusion (immer dienstags, 17.00-20.00 Uhr)

10.10.2023

12.12.2023

27.02.2024

28.05.2024

Vorbereitungssitzungen (immer donnerstags, 17.00-19.00 Uhr)

28.09.2023

30.11.2023

15.02.2024


16.05.2024

- Einsetzung einer Enquete-Kommission „Gesellschaftliche Inklusion des Deutschen Bundestages“ zur UN-BRK → Unterschriftenliste - Link wurde zusammen mit Terminen versendet
- 5. Mai: Europäischer Protesttag für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung → kurzes Video zur schulischen Situation in Berlin auf Instagram - Link wurde zusammen mit Terminen versendet
- Im Dezember soll das Thema Professionalisierung besprochen werden; dabei soll auch über die Professionalisierung der Schulleitungen und Schulaufsichten zum Thema Inklusion gesprochen werden.

Ende: 20.00 Uhr

Protokoll:

Hülscher, Dr. Nitschke



Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



# SCHULISCHE INKLUSIONSASSISTENZ

Weiterentwicklung der ergänzenden Pflege und Hilfe zu schulischer Inklusionsassistenz

Fachbeirat Inklusion am 4.7.2023

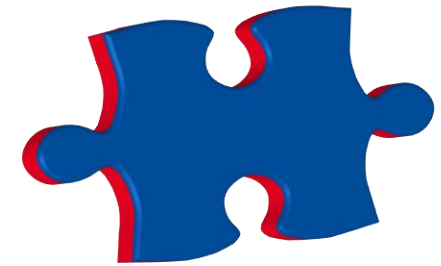


## Voraussetzungen für die Zuweisung

- grundsätzlicher Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe wird durch die Schule festgestellt
- Personenkreiszuordnung nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- sonderpädagogischer Förderbedarf oder Diabetes

# 01

## BEWILLIGUNGS- VORAUS- SETZUNGEN



# Regelungen für die Zuweisung von Leistungsstunden der ergänzenden Pflege und Hilfe

## Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer)

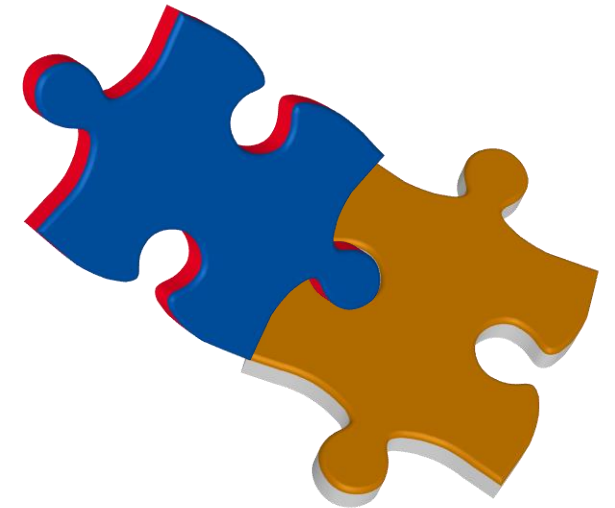
Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2012.

**Regelungen und Verfahren zur Umsetzung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin**

- ✓ Region (SIBUZ) erhält ein Regionalbudget
- ✓ Einzelschule meldet Bedarf mit den dafür erforderlichen Unterlagen an SIBUZ
- ✓ regionale Koordinatorinnen und Koordinatoren prüfen den gemeldeten Bedarf
- ✓ regionale Koordinatorinnen und Koordinatoren machen einen Vorschlag für schulbezogene Leistungsstunden
- ✓ Fachbereichsleitung SIBUZ informiert die Schulen über die Anzahl der Leistungsstunden

# 02

## ZUWEISUNG

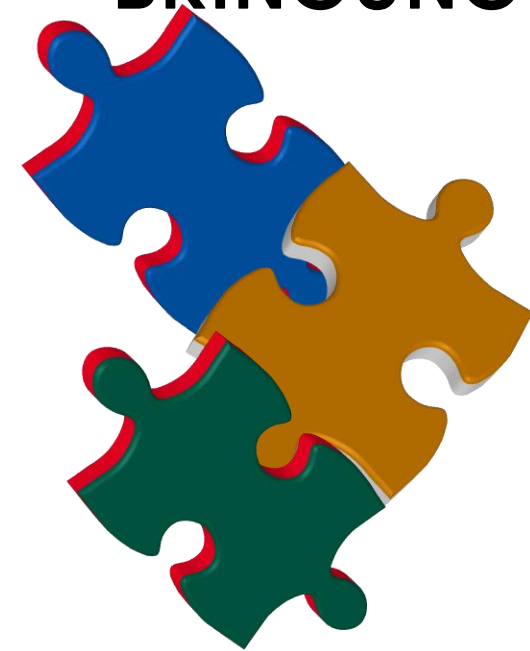


## Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung von Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe (RV SchulPfleHi)

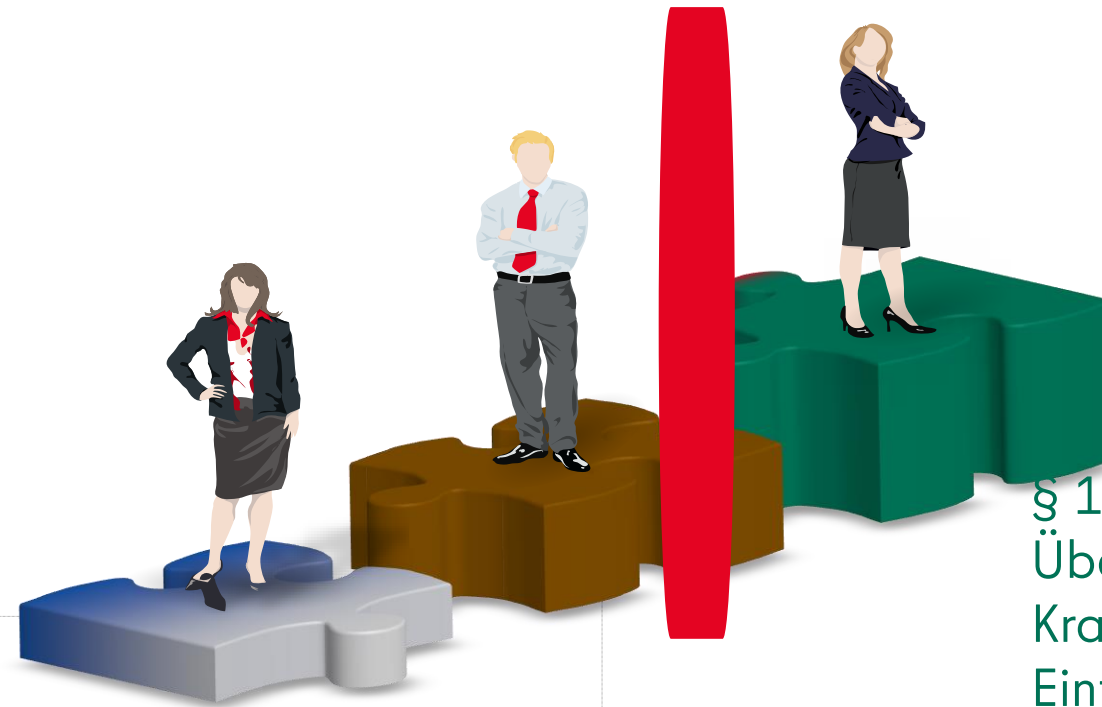
- Schule erhält die Anzahl der Leistungsstunden
- Schule schließt über die zugemessenen Leistungsstunden auf der Grundlage eines Regionalvertrages oder Kooperationsvertrages eine Leistungsvereinbarung mit einem Träger der freien Jugendhilfe
- in pädagogischen Konferenzen werden die fachlichen Anforderungen zwischen Träger und Schule abgestimmt

03

**LEISTUNGSERBRINGUNG**



# Weiterentwicklung von ergänzender Pflege und Hilfe zu schulischer Inklusionsassistenz



Bewilligungs-  
voraussetzungen

- ✓ unverändert § 35a SGB VIII und § 99 SGB IX, sonderpädagogischer Förderbedarf

Rahmenvereinbarung  
über die ergänzende  
Pflege und Hilfe

§ 14  
Übergangsvorschriften In  
Kraft zum 01.08.2023,  
Einführungszeitraum  
umfasst 4 Jahre

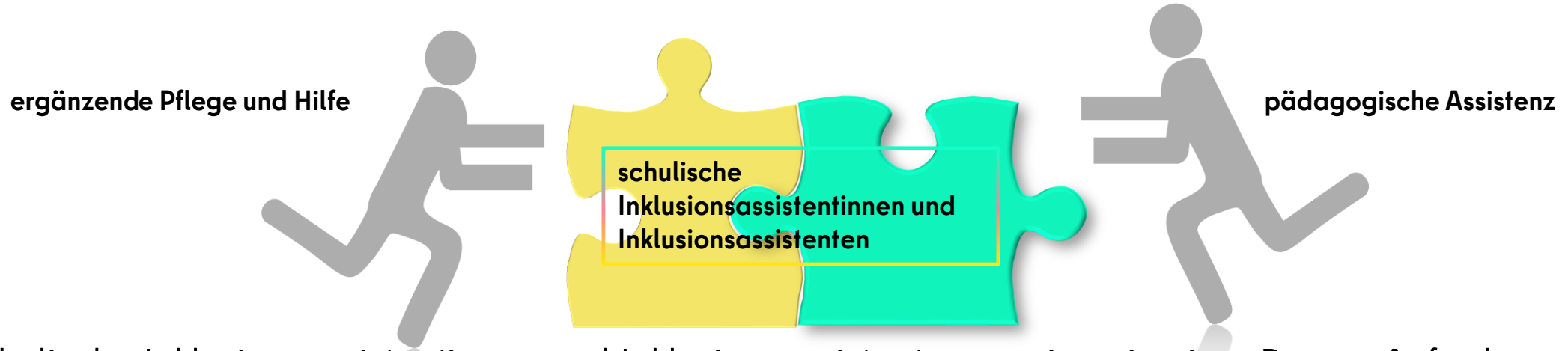
Zuweisung

- Änderung VV Schulhelfer und SoPädVO zum 01.08.2024

- ✓ Weiterentwicklung der ergänzenden Pflege und Hilfe zu schulischer Inklusionsassistenz



# § 14 RV SchulPfleHi - Übergangsvorschriften zur Weiterentwicklung von ergänzender Pflege und Hilfe zu schulischer Inklusionsassistenz



- schulische Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten vereinen in einer Person Aufgaben der ergänzenden Pflege und Hilfe und der pädagogischen Assistenz
- Qualifikation erfolgt über eine verpflichtende berufsqualifizierende Weiterbildung
- Aufgaben der schulischen Inklusionsassistenz sind weiterhin Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe, insbesondere Mobilität und Lagerung, medizinische Hilfe und Pflege
- neue Aufgaben der pädagogischen Assistenz wie die Durchführung pädagogisch wirksamer Aktivitäten, Unterstützung beim Lernen und im außerunterrichtlichen Bereich

**VIELEN DANK.**

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



# **Weiterbildung zur schulischen Inklusionsassistentin/zum schulischen Inklusionsassistenten**

## **Weiterbildungsplan der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme**

07-2023

# 1. Weiterbildungsplan

Die Weiterbildung umfasst 42 Zeitstunden = 42 Unterrichtseinheiten (UE)

| Module  | Anzahl der UE |
|---|---------------|
| <b>Einführungsveranstaltung</b>   | 2             |
| Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennenlernen der Teilnehmenden</li> <li>- Ziele und Ablauf der Weiterbildung</li> <li>- Modalitäten für einen erfolgreichen Abschluss</li> <li>- Teamarbeit und -entwicklung</li> </ul>   |               |
| <b>Modul 1<br/>Rahmenbedingungen, Haltung und Rolle der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule</b>  | 6             |
| Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Paradigmenwechsel in der Sichtweise auf und im Umgang mit Menschen mit Behinderungen (von der Fürsorge zur Selbstbestimmung)</li> <li>- Entwicklung der schulischen Inklusion in Berlin</li> <li>- Rolle und Aufgabe der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule</li> <li>- Rechte und Pflichten der schulischen Inklusionsassistenz</li> <li>- Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule mitgestalten (Schule, Elternhaus, Förderplanung)</li> <li>- Forderungen und Wünsche von Menschen mit Behinderung an ihre Umgebung</li> </ul>   |               |
| <b>Modul 2<br/>Ergänzende Pflege und Hilfe (allgemein)</b>  | 8             |
| Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition von Grundpflege/Pflege</li> <li>- ethische Grundsätze in der Pflege</li> <li>- rechtliche Grundlagen der Pflege</li> <li>- Hygiene in der Pflege allgemein</li> <li>- Wahrnehmen und Beobachten</li> <li>- Maßnahmen der Pflege und Hilfe vgl. Aufgabenbeschreibung:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Umgang mit Ausscheidungen</li> <li>b) Körperpflege/Hygiene</li> <li>c) Essen und Trinken/Nahrungsaufnahme</li> <li>d) Lagerung, Positionierung, Mobilisierung, Mobilität</li> <li>e) Hygiene beim Einsatz und Gebrauch besonderer Unterstützungsmittel</li> </ol> </li> </ul> |               |



|  |   |
|--|---|
| f) An- und Auskleiden<br>g) Unterstützung bei Medikation   |   |
| <b>Modul 3</b><br><b>Grundwissen über die Unterstützung der emotionalen und sozialen Entwicklung</b>   | 6 |
| Inhalte:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedingungsfaktoren, Ursachenzusammenhänge bei Beeinträchtigungen im Sozialverhalten und im emotionalen Erleben</li> <li>- Annahme, Wertschätzung, Transparenz und Zuverlässigkeit als pädagogisch unterstützende Haltung</li> <li>- Prinzipien der Unterstützung (Strukturierung, Ritualisierung, Regeln) als Voraussetzung für gelingende Lernprozesse</li> <li>- Aggressionen verstehen und entschlüsseln, Umgang mit Widerständen und Aggressionen</li> <li>- Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule in diesem Bereich</li> </ul> |   |
| <b>Modul 4</b><br><b>Grundwissen über die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte: „Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung“</b>   | 6 |
| Inhalte:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts</li> <li>- Grundsätze und Leitprinzipien des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</li> <li>- Sprachbarrieren und Unterstützte Kommunikation</li> <li>- Herausforderndes Verhalten bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Beeinträchtigung</li> <li>- Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule in diesem Bereich</li> </ul>   |   |
| <b>Modul 5</b><br><b>Grundwissen über die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte: „Körperliche und motorische Entwicklung“</b>   | 6 |
| Inhalte:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts</li> <li>- Überblick über die häufigsten körperlichen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen</li> <li>- Auswirkungen von Behinderung bzw. Erkrankung auf die psychosoziale Entwicklung und das Selbstbild</li> <li>- Pflege und Hilfe bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Beeinträchtigung in der Schule</li> <li>- Förderung der Wahrnehmung und Motorik als Voraussetzung für gelingende Lernprozesse</li> </ul>                         |   |

|   |   |
|---|---|
| - Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule in diesem Bereich   |   |
| <b>Modul 6<br/>Grundwissen über die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:<br/>„Autismus“</b>  | 4 |
| Inhalte:<br>- Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts<br>- wesentliche Aspekte der veränderten Wahrnehmung von Menschen mit Autismus sowie die Ableitung von Konsequenzen für die pädagogische Arbeit<br>- Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule in diesem Bereich |   |
| <b>Modul 7 Grundwissen über die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:<br/>„Sinnesbehinderungen“</b>   | 4 |
| Inhalte:<br>- Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts „Hören & Kommunikation“<br>- Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts „Sehen“<br>- Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule in diesem Bereich   |   |

## 2. Leistungserbringung

Die Weiterbildung gilt als abgeschlossen, wenn ein Nachweis über die **vollständige Teilnahme an der Weiterbildung** erfolgt.

Module, die auf Grund von entschuldigtem Fehlen von Teilnehmenden nicht besucht werden konnten, können in einem später stattfindenden Weiterbildungskurs nachgeholt werden.

### 3. Inhalte und Kompetenzen

| Modul 1: Rahmenbedingungen, Haltung und Rolle der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule  |   |
|---|---|
| Inhalte   | Kompetenzen   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Paradigmenwechsel im Umgang mit Menschen mit Behinderungen: „Von der Fürsorge zur Teilhabe und Selbstbestimmung“ z.B. auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)</li> <li>- Forderungen und Wünsche von Menschen mit Behinderung an ihre Umgebung z. B. Der Paritätische Hessen. 10 KNIGGE-TIPPS zum respektvollen Umgang mit behinderten Menschen</li> <li>- Entwicklung der schulischen Inklusion in Berlin auf Grundlage der Empfehlungen des Fachbeirats Inklusion, Berliner Maßnahmenplan Inklusion, Schulgesetz</li> <li>- Rolle und Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule laut Aufgabenbeschreibung</li> <li>- Rechte und Pflichten der schulischen Inklusionsassistenz auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden schulischen Pflege und Hilfe (SchulPfleHi) und der Verwaltungsvorschrift „Schulische Inklusionsassistenz“</li> <li>- Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule mitgestalten (Schule, Eltern, Förderplanung)</li> </ul> | <p>Teilnehmende verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Kenntnisse der Bedeutung der UN-BRK und des BTHG für das Recht auf gesamtgesellschaftliche Inklusion und Teilhabe</li> <li>• Fertigkeit der Reflexion des eigenen Handelns gegenüber Menschen mit Behinderungen</li> <li>• grundlegende Kenntnisse über einige Spezifika für die schulische Inklusion in Berlin</li> <li>• vertiefte Kenntnisse über ihre Rolle im beruflichen Kontext und ihre Aufgaben</li> <li>• Fertigkeit, die eigene Rolle im Sinne des Auftrags zur Ermöglichung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu reflektieren</li> <li>• vertiefte Kenntnisse über die in der Rahmenvereinbarung und in der Verwaltungsvorschrift festgelegten Verfahrensabläufe und ihrer damit verbundenen Rechte und Pflichten</li> <li>• grundlegende Kenntnisse über den eigenen Beitrag bezogen auf Elternarbeit und Förderplanung</li> </ul> |

| <b>Modul 2: Ergänzende Pflege und Hilfe (allgemein)</b>  |   |
|--|---|
| <b>Inhalte</b>   | <b>Kompetenzen</b>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition von Grundpflege/Pflege</li> <li>- ethische Grundsätze in der Pflege</li> <li>- rechtliche Grundlagen der Pflege z.B. relevante Aspekte des Infektionsschutzgesetzes, RV SchulPfeHi</li> <li>- Hygiene in der Pflege allgemein</li> <li>- Maßnahmen der Pflege und Hilfe entsprechend Aufgabenbeschreibung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmen und Beobachten</li> <li>• Umgang mit Ausscheidungen</li> <li>• Körperpflege/Hygiene</li> <li>• Essen und Trinken/ Nahrungsaufnahme</li> <li>• Lagerung, Positionierung, Mobilisierung, Mobilität</li> <li>• Hygiene bei Einsatz und Gebrauch besonderer Unterstützungsmittel</li> <li>• An- und Auskleiden</li> <li>• Unterstützung bei Medikation</li> </ul> </li> </ul> | <p>Teilnehmende verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Kenntnis der Bereiche der Grundpflege, die in der Schule relevant sind und ihre Abgrenzung zur Behandlungspflege</li> <li>• Kenntnis der ethischen Grundsätze in der Pflege und die Fertigkeit das eigene Handeln zu reflektieren hinsichtlich Empathie, Geduld, Respekt und Sorgfalt im Umgang mit Schülerinnen und Schüler, die Pflege und Hilfe bedürfen</li> <li>• vertiefte Kenntnis grundlegender Hygienevorgaben in der Pflege</li> <li>• Fertigkeit, das Verhalten pflegebedürftiger Schülerinnen und Schüler zu beobachten und Bedürfnisse wahrzunehmen</li> <li>• Fertigkeiten hinsichtlich von Maßnahmen der Pflege und Hilfe entsprechend Aufgabenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Umgang mit Ausscheidungen</li> <li>b) Körperpflege/Hygiene</li> <li>c) Essen und Trinken/ Nahrungsaufnahme</li> <li>d) Lagerung, Positionierung, Mobilisierung, Mobilität</li> <li>e) Hygiene bei Einsatz und Gebrauch besonderer Unterstützungsmittel</li> <li>f) An- und Auskleiden</li> <li>g) Unterstützung bei Medikation</li> </ul> </li> </ul> |

| <b>Modul 3: Grundwissen über die Unterstützung der emotionalen und sozialen Entwicklung</b>  |  |
|--|--|
| <b>Inhalte</b>   | <b>Kompetenzen</b>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedingungsfaktoren, Ursachenzusammenhänge bei Beeinträchtigungen im Sozialverhalten und im emotionalen Erleben</li> <li>- Annahme, Wertschätzung, Transparenz und Zuverlässigkeit als pädagogisch unterstützende Haltung</li> <li>- Prinzipien der Unterstützung (Strukturierung, Ritualisierung, Regeln) als Voraussetzung für gelingende Lernprozesse</li> <li>- Aggressionen verstehen und entschlüsseln, Umgang mit Widerständen und Aggressionen</li> <li>- Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule in diesem Bereich</li> </ul> | <p>Teilnehmende verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung der sozial-emotionalen Entwicklung eines Kindes und Jugendlichen</li> <li>• grundlegende Kenntnisse über Ursachen und Bedingungen, die zur allgemeinen Beeinträchtigung des Sozialverhaltens führen können</li> <li>• grundlegende Kenntnisse über Ursachen und Bedingungen, die zu Aggressionen führen können</li> <li>• Fertigkeit, eine pädagogisch unterstützende Haltung einzunehmen und in Konfliktsituationen wertschätzend und deeskalierend zu kommunizieren und zu handeln</li> <li>• Fertigkeiten in Lernsituationen unterstützende Maßnahmen durchzuführen</li> </ul> |

| <b>Modul 4:<br/>Grundwissen über die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:<br/>„Geistige Entwicklung“</b>  |  |
|--|--|
| <b>Inhalte</b>   | <b>Kompetenzen</b>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewählte Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung (GE) aus den „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung“ der Kultusministerkonferenz (KMK) (2021)</li> <li>- § 12 der Sonderpädagogikverordnung (So-pädVO)</li> <li>- Rahmenlehrplan (RLP) für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt GE und Handreichung zum RLP</li> <li>- Grundsätze des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt GE</li> <li>- Sprachbarrieren und Unterstützte Kommunikation</li> <li>- Aufgaben der Inklusionsassistenz in der inklusiven Schule in diesem Bereich</li> </ul> | <p>Teilnehmende verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über grundlegende Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts GE und die Erfordernisse im gemeinsamen Unterricht</li> <li>• Kenntnisse über Grundsätze und Leitprinzipien des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt GE</li> <li>• Fertigkeiten, Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt GE in der Selbstständigkeit in der Lebensgestaltung zu fördern</li> <li>• Fertigkeit, auf der Grundlage kooperativer Absprachen mit den Lehrkräften individuelle pädagogische Hilfestellung zu geben und die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen individueller Lern- und Förderziele aktiv zu unterstützen</li> <li>• Fertigkeiten Sprachbarrieren zu erkennen und nach Lösungsansätzen zu suchen</li> </ul> |

**Modul 5: Grundwissen über die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:  
„Körperliche und motorische Entwicklung“**


| Inhalte   | Kompetenzen   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewählte Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts „Körperliche und motorische Entwicklung“ (KmE) aus den „Empfehlungen zum Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“ (KMK, 1998)</li> <li>- § 9 der Sonderpädagogikverordnung (So-pädVO)</li> <li>- Überblick über die häufigsten körperlichen Beeinträchtigungen und chronischen somatischen Erkrankungen auf Grundlage der Handreichung „Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen“ (LISUM 2010)</li> <li>- Auswirkungen von Behinderung bzw. Erkrankung auf die psychosoziale Entwicklung und das Selbstbild</li> <li>- Pflege und Hilfe bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Beeinträchtigung in der Schule</li> <li>- Förderung der Wahrnehmung und Motorik als Voraussetzung für gelingende Lernprozesse</li> <li>- Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule in diesem Bereich</li> </ul> | <p>Teilnehmende verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über grundlegende Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts KmE und die Erfordernisse im gemeinsamen Unterricht</li> <li>• Kenntnisse über die Bedeutung von Wahrnehmung und Motorik für die Lernentwicklung</li> <li>• Fertigkeiten zur Umsetzung unterstützender pflegerischer und therapeutischer Maßnahmen mit dem Ziel der größtmöglichen Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler</li> <li>• Fertigkeit, auf der Grundlage kooperativer Absprachen mit den Lehrkräften individuelle pädagogische Hilfestellung zu geben und die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen individueller Lern- und Förderziele aktiv zu unterstützen</li> </ul> |

**Modul 6: Grundwissen über die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:  
„Autismus“**

| Inhalte  | Kompetenzen   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgewählte Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts „Autismus“ aus den „Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten“ (KMK, 2000)</li> <li>- § 14 der Sonderpädagogikverordnung (So-pädVO)</li> <li>- Was ist Autismus? Bundesverband Autismus Deutschland e.V</li> <li>- ausgewählte Spezifika z.B. auch aus: Sonderpädagogische Förderung in den Berliner Schulen. Teil 6: Autismus. LISUM 2009</li> <li>- wesentliche Aspekte der veränderten Wahrnehmung von Menschen mit Autismus sowie die Ableitung von Konsequenzen für den Umgang</li> <li>- Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule in diesem Bereich</li> </ul> | <p>Teilnehmende verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über grundlegende Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts Autismus und die Auswirkungen auf den gemeinsamen Unterricht</li> <li>• Kenntnisse über die Besonderheiten im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Autismus</li> <li>• Fertigkeiten auf der Grundlage kooperativer Absprachen mit den Lehrkräften individuelle pädagogische Hilfestellung zu geben und die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen individueller Lern- und Förderziele aktiv zu unterstützen</li> </ul> |

**Modul 7: Grundwissen über die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:  
„Sinnesbehinderungen“**

| Inhalte   | Kompetenzen   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts „Sehen“</li> <li>- Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts „Hören &amp; Kommunikation“</li> <li>- § 7 der Sonderpädagogikverordnung (So-pädVO)</li> <li>- § 8 der Sonderpädagogikverordnung (So-pädVO)</li> <li>- Aufgaben der Inklusionsassistenz in der Berliner Schule in diesem Bereich</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über grundlegende Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts „Sehen“ und die Erfordernisse im gemeinsamen Unterricht</li> <li>• Kenntnisse über grundlegende Spezifika des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts „Hören &amp; Kommunikation“ und die Erfordernisse im gemeinsamen Unterricht</li> <li>• grundlegende Medienkenntnis in Bezug auf ihre Verwendung zur Unterstützung in diesen Förderschwerpunkten</li> <li>• Fertigkeiten auf der Grundlage kooperativer Absprachen mit den Lehrkräften individuelle pädagogische Hilfestellung zu geben und die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen individueller Lern- und Förderziele aktiv zu unterstützen</li> </ul> |



Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**

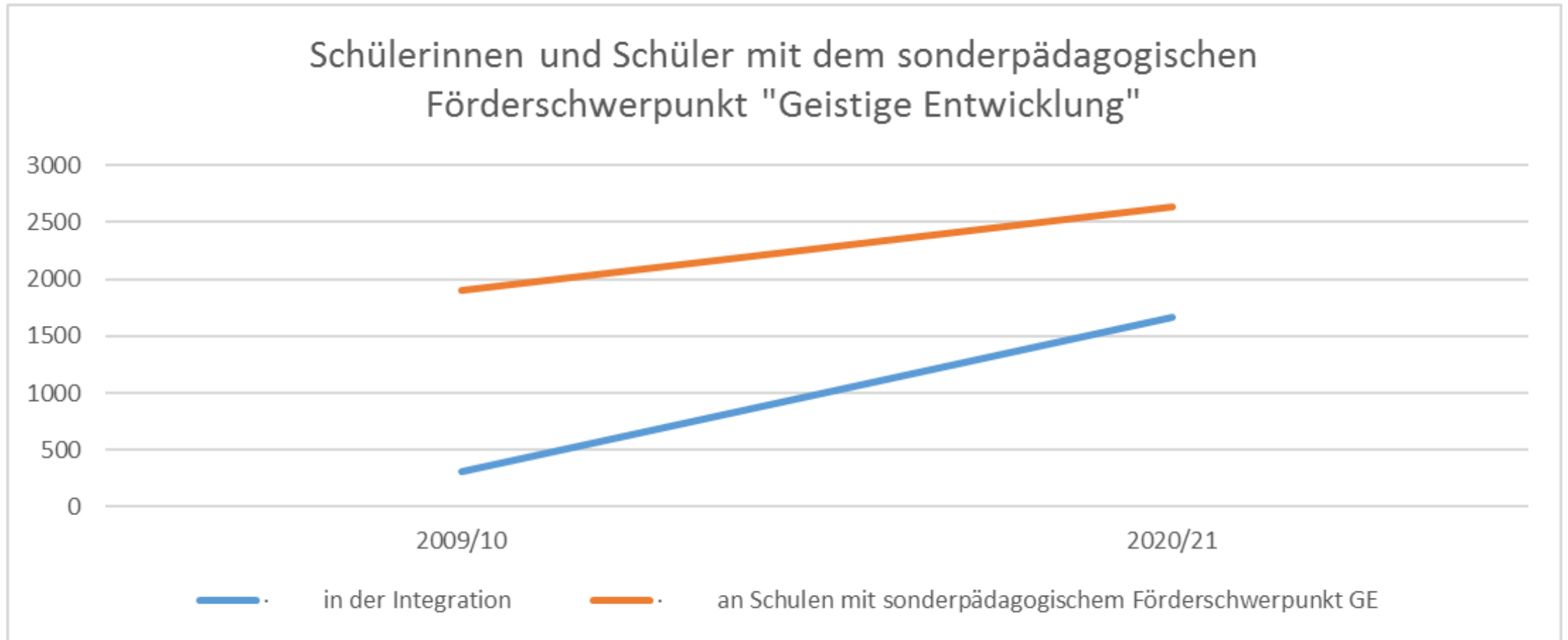


# MONITORING FÜR DEN SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERSCHWERPUNKT GEISTIGE ENTWICKLUNG -

04.07.2023 Fachbeirat Inklusion



# Ausgangslage für das Monitoring „Geistige Entwicklung“



# Was wurde geprüft?



## **A Quantitative Prüfung der Datensätze**

Prüfung, ob die vorliegenden Daten, die von den Schulen angegeben wurden, mit den tatsächlich vorhandenen Bescheiden der SIBUZ übereinstimmten. Es erfolgte dazu ein Abgleich zwischen Schulportal und der Datenbank der SIBUZ.

## **B Qualitative Prüfung der diagnostischen Praxis**

Geprüft wurden alle positiv beschiedenen Erstanträge bezüglich der in der Checkliste zusammengefassten Kriterien auf Grundlage der Standards des „Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen“ und der gültigen Rechtsvorschriften (z.B. Schulgesetz, Sonderpädagogikverordnung)

## **C Informelle Auswertung weiterer Daten im Monitoring**

# A Prüfung der Datensätze im Schuljahr 2022/23

## Schlussfolgerung:

- Als Datengrundlage für die **Zumessung sonderpädagogischer Ressourcen** in der Integration/Inklusion werden nicht mehr die Angaben der Schulen, sondern die **SIBUZ-Datenbank** genutzt.
- Dabei müssen die Angaben in der SIBUZ-Datenbank stichtagsbezogen validiert werden. Die Umstellung erfolgt zum Schuljahr 2023/24. Bei den Schulen werden dann die Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht mehr abgefragt.

## B Prüfung der Praxis der Diagnostik - Gutachten



- Überprüfung von 473 abgeschlossenen Verfahren (Erstanträge) mit einem Bescheid über sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung.
- Die vorgelegten Gutachten entsprachen im Wesentlichen den vorgegebenen Standards.

## B Schlussfolgerungen:

- Hinweise zur Gutachtenerstellung wurden mit den Fachverantwortlichen der SIBUZ (IP-Leitungen) bereits besprochen.
- Das Monitoring wird stichprobenartig für den Förderschwerpunkt fortgesetzt.
- Die Kriterien für die Vergabe von sonderpädagogischem Förderbedarf auf fachlich-wissenschaftlicher Grundlage und in Passung mit den Entwicklungen in anderen Bundesländern soll regelmäßig überprüft und der **Leitfaden für sonderpädagogische Feststellungsverfahren überarbeitet werden.**

# C Schlussfolgerung

- Praxis der Vergabe der Förderstufen wird stärker in den Blick genommen.
- Das Verfahren der Vergabe muss überarbeitet werden, so dass eine **höhere Vergleichbarkeit der Vergabe der Förderstufen** ermöglicht wird.
- **Förderstufen** sollen in der Regel **befristet vergeben** werden.

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



**Beschluss des Fachbeirats Inklusion am 04.07.2023, TOP 4**

**Thema „Nutzung der Stunden für die sonderpädagogische Förderung als Vertretungsstunden“**

Der Fachbeirat Inklusion empfiehlt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gegenüber den Schulen die Position zu vertreten, dass die für die Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf nach Zumessungsrichtlinien zugemessenen Stunden zukünftig verbindlich nicht mehr für den Vertretungsunterricht herangezogen werden dürfen.

Dafür muss die Vorgabe aus dem Rundschreiben LSA Nr. 28 / 2001 vom 24.04.2001, dass bei Unterrichtsausfall letztendlich die Sicherstellung des Regelunterricht an vorderster Stelle steht und dafür auch Stunden der sonderpädagogischen Förderung genutzt werden müssen, modifiziert werden. Ebenso muss die Formulierung im Punkt A der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2022/23 „... wobei die Stundentafel prioritär vor anderen in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen zu sichern ist.“ für die folgenden Schuljahre so modifiziert werden, dass die sonderpädagogische Förderung nicht unter diese Vorgabe fällt.

**Begründung:**

Das Rundschreiben LSA Nr. 28 / 2001 vom 24.04.2001 stammt aus einer Zeit vor der 2008 verabschiedeten und in Deutschland 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention. Nach heutigem Rechtsverständnis – insbesondere unter Berücksichtigung des inklusiven Gedankens in der Schule und der Gesellschaft und des damit verbundenen sehr viel höheren Anteils von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – ist diese Vorgabe im Sinne der betroffenen Schüler:innen nicht mehr zeitgemäß. Die sonderpädagogische Förderung ist zu jeder Zeit integraler Bestandteil der inklusiven Schule und darf daher aus Sicht des Fachbeirats Inklusion nicht als „Vertretungsreserve“ verwendet werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die o.g. Formulierung aus der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8 / 2022 nicht akzeptabel.



# Änderung Grundschulverordnung (GsVO)

| Derzeit gültiger Wortlaut  | Wortlaut ab 1.8.2023  |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 7<br/>Gliederung und Grundsätze</p> <p>...</p> <p>(8) Im gemeinsamen Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv <u>beschult</u>. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die jeweiligen, für Schulart und Förderschwerpunkt maßgebenden Regelungen der Sonderpädagogikverordnung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7<br/>Gliederung und Grundsätze</p> <p>...</p> <p>(8) Im gemeinsamen Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv <u>unterrichtet; fachlich begründete Ausnahmen zum Erreichen der Ziele gemäß den §§ 6 bis 17 der Sonderpädagogikverordnung sind lediglich zeitlich begrenzt zulässig</u>. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die jeweiligen, für Schulart und Förderschwerpunkt maßgebenden Regelungen der Sonderpädagogikverordnung.</p> |